

§ 64 Ausschreibung

- (1) Jeder Lehrstuhl ist grundsätzlich auszuschreiben. Von der Ausschreibung kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Soll keine Ausschreibung erfolgen, müssen die beteiligten Fakultäten diesem Vorgehen zustimmen.
- (2) Die Berufungskommission kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

§ 65 Berufungsvorschlag

- (1) Im Falle der Entpflichtung des bisherigen Lehrstuhlinhabers wegen Erreichung der Altersgrenze haben die zuständigen Fakultäten zwei Jahre vor dem Wirksamwerden der Entpflichtung eine Berufungskommission zu bestimmen. Diese hat den betroffenen Fakultäten mindestens acht Monate vor der Entpflichtung einen Vorschlag vorzulegen.
- (2) Stimmt der Senat einem Vorschlag auf Besetzung eines Lehrstuhls nicht zu, so leitet er ihn mit seiner Stellungnahme der zuständigen Fakultät zur erneuten Beratung zu. Die Fakultät muß innerhalb eines Monats nach Rückgabe erneut einen Vorschlag vorlegen. Danach entscheidet der Senat.

§ 66 Akademische Rechte der Entpflichteten

- (1) Entpflichtete ordentliche Professoren können Lehrveranstaltungen nach Anzeige an die Fakultät abhalten und in Promotions- und Habilitationsverfahren mitwirken.
- (2) Entpflichtete ordentliche Professoren können die Universitätseinrichtungen ihres Fachgebiets weiterhin in einem von der Fakultät festzulegenden Umfang mit in Anspruch nehmen.
- (3) Entpflichtete ordentliche Professoren sind außerordentliche Mitglieder der Fakultät. Solange sie mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind, wirken sie in der Fakultät mit vollem Stimmrecht mit.

Die Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren, die Universitätsdozenten und die Wissenschaftlichen Räte

§ 67 Privatdozenten

- (1) Die Fakultät verleiht den Personen, die sich in ihrem Bereich habilitiert oder umhabilitiert haben, auf Antrag die mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbundene Lehrbefugnis. Die Tätigkeit eines Privatdozenten in seinem Fachbereich an der Universität kann die Fakultät nur dann versagen, wenn durch sie ein ordnungsgemäßer Lehr- und Forschungsbetrieb erheblich beeinträchtigt würde.
- (2) Privatdozenten sind berechtigt und verpflichtet, in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden durchzuführen.